

Dr. Christoph Huhn
Sieglarer Straße 2c
53840 Troisdorf

Dr. Christoph Huhn
NOTAR

Sieglarer Straße 2c
53840 Troisdorf
Fon 02241 252050
Fax 02241 2520529
mail@notar-huhn.de
www.notar-huhn.de

VORBEREITUNG EINER BESPRECHUNG FÜR EINE SCHEIDUNGSVEREINBARUNG

Wir möchten Ihre Besprechung vorbereiten. Bitte senden Sie uns dieses Formular so weit wie möglich ausgefüllt zurück, zumindest Seiten 1-4 und ggf. Seite 9. Der restliche Teil dient in erster Linie Ihrer Information. Sie können das Formular online ausfüllen und uns per E-Mail zusenden. Bitte **öffnen** Sie dazu das Formular im **Adobe Acrobat Reader** (<https://get.adobe.com/de/reader/>), da sonst möglicherweise nicht alle Funktionen unterstützt werden. Klicken Sie nach dem Ausfüllen einfach auf den entsprechenden Button am Ende des Formulars. Selbstverständlich können Sie das Formular auch gerne ausdrucken, handschriftlich ausfüllen und uns per Post oder Fax zuschicken.

BESPRECHUNG

Datum und Uhrzeit am um:..... Uhr

Videotelefonie

Telefonisch

im Notariat

ABSENDER

Bitte Angaben des Absenders gegebenenfalls auf Seite 1-4 zusätzlich ergänzen.

Vorname

Nachname

E-Mail

Telefon

EHEPARTNER/LEBENSPARTNER 1

Vorname

Nachname

evtl. Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsstandesamt und
Geburtsregisternummer

Straße und Hausnr.

PLZ und Ort

Steuer-ID

E-Mail

Telefon

Staatsangehörigkeit bei Heirat

Wohnsitz bei Heirat

EHEPARTNER/LEBENSPARTNER 2

Vorname

Nachname

evtl. Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsstandesamt und
Geburtsregisternummer

Straße und Hausnr.

PLZ und Ort

Steuer-ID

E-Mail

Telefon

Staatsangehörigkeit bei Heirat

Wohnsitz bei Heirat

HEIRAT

Wir haben geheiratet am

Beim Standesamt in

Seit wann sind Sie getrennt?

Sind Sie schon rechtskräftig geschieden?

ja

nein

Ist schon ein Scheidungsantrag anhängig?

ja

nein

Wenn „ja“, Amtsgericht und AZ

VORHERIGE URKUNDEN

Haben Sie gemeinsam ein Testament oder einen Erbvertrag errichtet? ja nein
(Wenn ja, bitte möglichst vorher zusenden)

Haben Sie bisher einen Ehevertrag geschlossen? ja nein
(Wenn ja, bitte möglichst vorher zusenden)

GRUNDBESITZ

Grundbesitz 1
(z.B. EFH, Troisdorf, Sieglarer Str. 2C) Objekt
Wert Schulden

Grundbesitz 2
(z.B. ETW, Siegburg, Kaiserstraße 4711) Objekt
Wert Schulden

Grundbesitz 3
(z.B. MFH, Köln, Deutzer Freiheit 7) Objekt
Wert Schulden

Grundbesitz 4
(z.B. Baugrundstück, Lohmar, Acker 14) Objekt
Wert Schulden

SONSTIGES VERMÖGEN

Spar-/Konto-/Depotvermögen ca. EUR

Haben Sie Lebensversicherungen? ja nein

Haben Sie einen „Hof“ i.S.d. Höfeordnung? ja nein

Haben Sie Gesellschaftsbeteiligungen? ja nein

Wenn „ja“, welche und welchen Anteil?

ERLÄUTERUNG

Eine Scheidungsvereinbarung bedarf im besonderen Maß einer eingehend Beratung, so dass dieses Formular nur als erste „Datensammlung“ verstanden werden darf. Die Regelungen einer Scheidungsvereinbarung haben weitreichende Konsequenzen und werden daher unter Berücksichtigung Ihrer Angaben in diesem Formular erläutert und mit Ihnen eingehend besprochen. Wie Eheverträge unterliegen auch Scheidungsvereinbarungen einer „besonderen“ gerichtlichen Kontrolle (Inhalts- und Ausgleichskontrolle) und die Beteiligten können u.U. nicht alles vereinbaren, was sie wollen, z.B. nicht auf Ansprüche verzichten, die sie nach dem Gesetz haben (z.B. Anspruch auf Versorgungsausgleich oder Unterhalt).

GÜTERSTAND

Wenn Eheleute keinen Ehevertrag geschlossen haben gilt – abgesehen von Ausnahmen – grundsätzlich der deutsche gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. In einer Scheidungsvereinbarung wird dieser Güterstand regelmäßig durch Vereinbarung von „Gütertrennung“ beendet. Dadurch entsteht der sog. Zugewinn-ausgleichsanspruch, der durch die weiteren Regelungen in der Scheidungsvereinbarung abschließend geregelt wird. Außerdem ist ein Zugewinn nach Gütertrennung nicht mehr zugewinnausgleichspflichtig, egal wann der Scheidungsantrag gestellt wird.

- | | | |
|---|--|-------------------------------|
| Möchten Sie Gütertrennung vereinbaren und den Zugewinnausgleich abschließend regeln? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Möchten Sie auf eine Zugewinnausgleich OHNE Gegenleistung verzichten? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Soll ein Zugewinnausgleich gezahlt werden?
(Hinweis: Hier nichts ausfüllen, wenn auch Grundbesitz übertragen wird. Siehe zweiter Teil) | <input type="checkbox"/> ja, und zwar EUR
von Ehepartner
an Ehepartner | |

VERSORGUNGSAusGLEICH

Aufgrund des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) sind die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Eheleuten zu teilen. Auszugleichen sind die in § 2 VersAusglG genannten Anwartschaften, wie z.B. Ansprüche auf gesetzliche Rente, Pension, betriebliche Altersversorgung, aber auch eine private Alters- und Invaliditätsversorgung, zu der u.U. auch Kapitallebensversicherungen gehören können. Es werden die Anwartschaften aus der Zeit vom 1. Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen wurde, bis zum letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags (§ 3 Abs. 1 VersAusglG berücksichtigt). Dieser Ausgleich und eine etwaige Regelung dazu haben sehr große wirtschaftliche Bedeutung, so dass ggf. eine vorherige Beratung durch eine unabhängige Stelle erfolgen sollte.

Soll der Versorgungsausgleich „normal“ nach dem Gesetz durchgeführt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Möchten Sie beim Versorgungsausgleich „nur“ bestimmte Anwartschaften ausnehmen? (z.B. Betriebsrente)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn „ja“, welche?		
Möchten Sie den Versorgungsausgleich nur für eine bestimmte Zeit durchführen? (z.B. von der Heirat bis zur Trennung)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn „ja“, bis wann?		
Möchten Sie den Versorgungsausgleich vollständig ausschließen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

UNTERHALT

Man muss zwischen dem Unterhalt von der Trennung bis zur Scheidung (=Trennungsunterhalt) und dem Unterhalt ab der Scheidung (=Scheidungsunterhalt oder nachehelicher Unterhalt) unterscheiden. Auf Trennungsunterhalt kann im Voraus nicht verzichtet werden. Beim Scheidungsunterhalt sind dagegen grundsätzlich viele Regelungen, bis hin zum vollständigen Verzicht, möglich. Auch hier bestehen rechtliche Grenzen, die in der Besprechung erläutert werden.

TRENNUNGSUNTERHALT

Soll die gesetzliche Regelung gelten? ja nein

Wenn „nein“, auf welchen Betrag soll der Trennungsunterhalt festgelegt werden?

Monatlicher Trennungsunterhalt
(max. 20% unterhalb des gesetzlich geschuldeten Trennungsunterhalts) EUR

SCHEIDUNGSUNTERHALT BZW. NACHEHELICHER UNTERHALT

Soll die gesetzliche Regelung gelten? ja nein

Möchten Sie den Unterhalt in der Höhe begrenzen? ja nein

Wenn „ja“, auf welchen Betrag monatlich? EUR

Möchten Sie den Unterhalt zeitlich befristen? ja nein

Wenn „ja“, wie?
(z.B. „fünf Jahre ab Scheidung“)

Wollen Sie vollständig auf den Scheidungsunterhalt verzichten?
(Ein Verzicht erfordert, dass beide wirtschaftlich abgesichert sind.) ja nein

KINDER

In Bezug auf Kinder können die Eheleute nur selten Regelungen treffen. Wenn Sie hier besondere Regelungen treffen wollen, müssen diese individuell besprochen werden.

Haben Sie gemeinsame Kinder? ja nein

Wenn ja, bitte Namen und Geburtsdatum angeben

.....

.....

Möchten Sie besondere Regelungen zu gemeinsamen Kindern treffen? ja nein

HAUSHALT

Ist der Haushalt zwischen Ihnen bereits vollständig geteilt? ja nein

Wie möchten Sie die Verteilung des Haushalts regeln?

Ehepartner 1 erhält:
(z.B. PKW VW Golf SU FC 4711)

Ehepartner 2 erhält:
(z.B. FC Bayern Fahne)

PFLICHTTEILSVERZICHT

Trotz Trennung kann beim Tod eines Ehepartners der andere Ehepartner noch Ansprüche haben. Wenn der verstorbene Ehepartner keine Erbregelung hinterlässt, kann der andere Ehepartner noch Erbe sein. Selbst wenn eine Erbregelung vorliegt, kann der andere Ehepartner noch ein Pflichtteilsrecht geltend machen. Sowohl das gesetzliche Erbrecht als auch das Pflichtteilsrecht erlöschen spätestens mit Scheidung (vgl. § 1933 BGB). Um alle erbrechtlichen Ansprüche auszuschließen, kann auch ein Erb- und oder Pflichtteilsverzicht vereinbart werden. Voraussetzung zur Wirksamkeit ist immer, dass keine anderen Erbregelungen zugunsten des anderen Ehepartners bestehen. Alte Testamente oder Erbverträge müssen daher aufgehoben werden.

Möchten Sie einen Erbverzicht vereinbaren? ja nein

Möchten Sie einen Pflichtteilsverzicht vereinbaren? ja nein

ZWEITER TEIL

Wenn die Beteiligten auch Regelungen zu gemeinsamen Grundbesitz treffen wollen, insbesondere wenn ein Ehepartner das gemeinsame Hausgrundstück oder die gemeinsame Wohnung alleine übernehmen soll, dann sollen noch folgende Angaben gemacht werden.

ANGABEN ZUM GRUNDBESITZ 1

Objektanschrift

Amtsgericht

Grundbuch von

Blatt

Grundstück

bebaut

unbebaut

Eigentumswohnung

ja

nein

Nutzung von Wohnung/
Grundstück?

selbstgenutzt

unbewohnt und geräumt

vermietet/verpachtet

Soll von welchem Ehepartner
an den anderen übertragen
werden?

(z.B. „Ehepartner 1“ oder „Ehepart-
ner 1 und 2 zu gleichen Teilen“)

ANGABEN ZUM GRUNDBESITZ 2

Objektanschrift		
Amtsgericht		
Grundbuch von		
Blatt		
Grundstück	<input type="checkbox"/> bebaut	<input type="checkbox"/> unbebaut
Eigentumswohnung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nutzung von Wohnung/ Grundstück?	<input type="checkbox"/> selbstgenutzt	<input type="checkbox"/> unbewohnt und geräumt
	<input type="checkbox"/> vermietet/verpachtet	
Soll von welchem Ehepartner an den anderen übertragen werden? (z.B. „Ehepartner 1“ oder „Ehepart- ner 1 und 2 zu gleichen Teilen“)		

ABFINDUNG

Durch die Scheidungsvereinbarung möchten die Beteiligten ihr gemeinsames Vermögen verteilen (Vermögensauseinandersetzung) und alle wechselseitigen vermögensrechtlichen Ansprüche, insbesondere den Anspruch auf Zugewinnausgleich, abschließend regeln. Diese Ansprüche sollen alle saldiert werden, so dass nur eine Zahlung erfolgt, deren Betrag hier als „Abfindung“ angegeben wird:

Wird eine Abfindung gezahlt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn „ja“, welcher Ehepartner zahlt?	Es zahlt Ehepartner an Ehepartner
Wieviel?	EUR
Muss die Abfindung finanziert werden?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, durch eine neue Grundschild auf dem Übertragungsobjekt <input type="checkbox"/> ja, durch eine bestehende Grundschild auf dem Übertragungsobjekt

VERBINDLICHKEITEN

Lasten noch Verbindlichkeiten auf einem Übertragungsobjekt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Was ist noch offen und wo? (z.B. „ca. EUR 93.000,00 für KSK Köln auf Übertragungsobjekt 1“)		
Sollen etwaige nicht valutierte Grundschulden gelöscht werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Welche Grundschulden auf welchem Übertragungsobjekt sollen gelöscht werden? (z.B. „EUR 80.000,00 für VR-Bank auf Übertragungsobjekt 2“)		

ABLÖSUNG VON VERBINDLICHKEITEN

Die Ehepartner können vereinbaren, dass der Ehepartner oder der andere Ehepartner noch offene Verbindlichkeiten des Ehepartners zurückzahlt (Ablösung). Wenn der Ehepartner eine Abfindung zu zahlen hat, kann die Ablösung aus der Abfindung erfolgen oder vom anderen Ehepartner zusätzlich zur Abfindung zu zahlen sein.

Soll der Ehepartner eigene Verbindlichkeiten zurückzahlen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, welche?		
Soll der Ehepartner Verbindlichkeiten des Ehepartners ablösen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die Ablösung erfolgt...	<input type="checkbox"/> aus der Abfindung	<input type="checkbox"/> ohne bzw. zusätzlich zur Abfindung
Folgende Verbindlichkeiten auf folgenden Übertragungsobjekten sind betroffen: (z.B. „EUR 60.000,00 bei der KSK Köln auf Übertragungsobjekt 1“)		

ÜBERNAHME VON VERBINDLICHKEITEN

Die Ehepartner können vereinbaren, dass Grundpfandrechte nebst zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Ehepartner bestehen bleiben. Entweder zahlt der Ehepartner diese weiter (z.B. wenn der Ehepartner ein Nießbrauchsrecht behält) oder der andere Ehepartner übernimmt diese Verbindlichkeiten und dieser Ehepartner zahlt Zins- und Tilgungsleistungen anstelle des Ehepartner selber (Übernahme).

Ehepartner zahlt alleine weiter?
(z.B. beim Nießbrauch) ja nein

Anderer Ehepartner übernimmt Verbindlichkeiten?
(Übernahme) ja nein
Wenn ja, weiter im nächsten Kasten

BEI ÜBERNAHME: HAFTUNGSFREISTELLUNG IM INNEN- ODER AUSSENVERHÄLTNIS

Wenn der Erwerber die Verbindlichkeiten übernimmt, stellt sich die Frage, ob der Veräußerer nur im Innenverhältnis oder auch im Außenverhältnis von der Haftung gegenüber der Gläubigerin (Bank) freigestellt werden soll.

Bei der Haftungsfreistellung im Innenverhältnis zahlt der Erwerber nur anstelle des Veräußerers die Zins- und Tilgungsleistungen, ohne dass die Gläubigerin (Bank) involviert wird. Hier haftet der Veräußerer gegenüber der Gläubigerin – im Außenverhältnis – weiter (Haftungsfreistellung im Innenverhältnis). Bei der Haftungsfreistellung im Außenverhältnis zahlt der Erwerber die Schulden des Veräußerer auch alleine weiter, aber der Veräußerer wird zusätzlich aus der Haftung gegenüber der Gläubigerin (Bank) entlassen. Dafür muss die Gläubigerin zustimmen, was eine erfolgreiche Bonitätsprüfung beim Erwerber voraussetzt. I.d.R. wird dann ein neuer (Darlehens-)Vertrag zwischen dem Erwerber und der Gläubigerin (Bank) gemacht (Haftungsfreistellung im Außenverhältnis).

Es soll erfolgen eine Haftungsfreistellung nur im Innenverhältnis (HF-IV)
 Haftungsfreistellung auch im Außenverhältnis (HF-AV)

Folgende Verbindlichkeiten auf folgenden Übertragungsobjekten sind betroffen:

(z.B. „HF-IV: ca. EUR 87.000,00 bei der VR-Bank Rhein-Sieg eG auf Übertragungsobjekt 2 und HF-AV: ca. EUR 113.000,00 bei der Commerzbank AG auf Übertragungsobjekt 3“)

PDF SPEICHERN

PDF DRUCKEN

PDF VERSENDEN